

**Friedhof- und Bestattungsreglement  
der Einwohnergemeinde  
Horrenbach-Buchen**

# Inhaltsverzeichnis

I. Organisation .....	3
II. Anmeldung der Todesfälle und .....	4
III. Aufbewahrung der Leichen .....	6
IV. Ausführung der Bestattung .....	7
Erdbestattung .....	7
Feuerbestattung .....	8
V. Friedhof und Grabstätten .....	8
VI. Grabzeichen .....	10
VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber .....	11
VIII. Allgemeine Friedhofordnung .....	12
IX. Abkommen mit den Anschlussgemeinden .....	13
X. Straf- und Schlussbestimmungen.....	13
Auflagezeugnis: .....	14

Anhang 1 Gebührentarif als Beilage zum Reglement

Anhang 2 als Beilage zum Reglement

## **Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen,  
gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Januar 2011
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen vom 9. Dezember 1999

erlässt das folgende Reglement:

### **I. Organisation**

Zuteilung	<b>Art. 1</b> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Horrenbach-Buchen. Die reglementarischen Obliegenheiten werden durch den Gemeinderat gewährleistet und durchgeführt.
Aufgabenbereich und Kompetenzabgrenzung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen b) kann die Begräbnisgebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise entsprechend anpassen; c) stellt das Friedhofpersonal an und schliesst die Verträge ab; d) entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.  <sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe Friedhof Buchen, bestehend aus je einem Vertreter der Anschlussgemeinden und unter Vorsitz des zuständigen Gemeinderates von Horrenbach-Buchen a) überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglementes; b) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung; c) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen; d) nimmt die Gesuche einer unentgeltlichen Bestattung entgegen.  <sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberei a) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes; b) vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;

c) ist ermächtigt, die Berechtigung für eine entgeltliche Bestattung abzuklären und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

#### **Art. 3**

Rechnungsführung: Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen.

Friedhofverantwortung

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem zuständigen Gemeinderat der Sitzgemeinde zugewiesen. Zu dessen Pflichten gehören:

- a) Aufsicht über Wartung der Gebäude im Friedhofareal;
- b) Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofes;
- c) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof;
- d) Weisungen an den Totengräber betreffend dem Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber;
- e) die Führung der Bestattungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt.

## **II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung**

Anzeigepflicht

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Zur Anzeige des Toten an das Zivilstandsamt sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde und jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall erhielt. Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche in einer Anstalt (Spital, Altersheim, usw.) erfolgt, so hat der Vorsteher der Anstalt die Anzeige zu erstatten.

<sup>2</sup> Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde erstattet dem Zivilstandsamt die Anzeige.

#### **Art. 6**

Anzeigefrist: Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen, nachdem er erfolgt ist, beim Zivilstandsamt zu melden und zwar unter Angabe von Zeit und Ort des Todes sowie der genauen Personalien des Verstorbenen. Bei der Meldung sind eine ärztliche Todesbescheinigung und die amtlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Zweifelhafte Todesursache	<p><b>Art. 7</b> Bei Todesfällen, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen, oder bei denen die Ursache unbekannt oder verdächtig ist, trifft die Polizei bzw. die Gerichtsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 8</b> Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt die Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen die Bestattungsbewilligung zuhanden des <del>Friedhofwarts</del> Bestatters aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p>
Bestattungskontrolle	<p><b>Art. 9</b> Die Gemeindeverwaltung führt über die durchgeführten Bestattungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung sowie Nummer des Grabes.</p>
Bestattungszeiten	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Als ordentliche Bestattungszeiten gelten: a) bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung: Montag bis Freitag 11.00 Uhr und 16.00 Uhr</p> <p>Auf ordentlichen Reihengräbern darf nur eine Erdbestattung pro Tag vorgenommen werden.</p> <p>Bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier gelten obige Bestattungszeiten nicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen haben sich genau an diese Zeiten zu halten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahmen kann der zuständige Gemeinderat in Absprache mit dem Totengräber erteilen.</p>
Bestattungsgebühren	<p><b>Art. 11</b> Die Gemeinde erhebt Bestattungsgebühren gemäss separatem Tarif im Anhang 1 zu diesem Reglement. Zuständig für den Gebührentarif ist der Gemeinderat.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen (Stand 30. September 2013, 99.2 Punkte). Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.</p>
Auswärtige	<p><b>Art. 12</b> Ausserhalb der Sitz- und Anschlussgemeinden Verstorbene, die aber in der Sitz- oder Anschlussgemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sind allen übrigen gleichgestellt.</p>

Zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Sitz- oder Anschluss-gemeinde	<p><b>Art. 13</b>          Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Sitz- oder Anschlussgemeinde, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten und die Bedingungen des Artikels 15 erfüllt sind.          Wird die Bestattungsbewilligung erteilt, wird die Gebühr nach Tarif erhoben.</p>
Bestattung mittelloser Personen	<p><b>Art. 14</b>          Soweit die Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts nicht aus dem Nachlass einer verstorbenen Person bestritten werden können, und sich die Angehörigen nicht freiwillig zur Übernahme bereit erklären, übernimmt die Gemeinde des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes die Kosten gemäss Anhang 2 des Friedhof und Bestattungsreglements.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 15</b>          Für alle Bestattungen ist die Vorweisung einer Todesanzeigebewilligung erforderlich.</p>

### **III. Aufbewahrung der Leichen**

Aufbewahrung der Leichen	<p><b>Art.16</b>          Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Raum oder Katafalk aufbewahrt werden. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen, wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.</p>
Katafalk (Kühlelement)	<p><b>Art. 17</b>          Die allfällige Überführung der Leiche in den Katafalk hat spätestens am Beerdigungstag bis um 08.00 Uhr stattzufinden. In diesem Falle hat die Überführung mit einem Leichenauto zu erfolgen. Leichen, die aus hygienischen oder anderen Gründen bis zur Bestattung nicht in der Wohnung belassen werden können, sind so rasch als möglich in den Katafalk zu bringen. Sofern es sich um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen die Vorschriften der Verordnung betr. Leichentransport vom 17. Juni 1974 besonders beachtet werden. Die Aufbahrung im Raum des Katafalks hat in würdiger Weise zu geschehen.</p>
Abgesonderte Aufbewahrung	<p><b>Art. 18</b>          Leichen, die verstümmelt oder zersetzt sind sowie solche von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen bis zu ihrer Bestattung in besonderen, der Besichtigung nicht zugänglichen Räumen in einer Aufbahrungshalle der Region aufgebahrt werden.</p>

## **IV. Ausführung der Bestattung**

Pflichten des Beerdigungspersonals

### **Art. 19**

Der Bestatter darf keine Bestattung ohne Bewilligung der Gemeindeschreiberei oder des zuständigen Gemeinderates vornehmen. Die Gemeinde führt eine Kontrolle gemäss Art. 9.

Bestattungsfristen

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Kein Leichnam soll bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflissen sind.

<sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur in folgenden Fällen durch die zuständigen Personen/Amtsstellen gemacht werden:

- a) Wenn durch längeres Aufbewahren des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich;
- b) Wenn der Leichnam seziert worden ist oder bei Leichen, die sich rasch zersetzen, in beiden Fällen nur gestützt auf ein ärztliches Zeugnis;
- c) Wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Bestattungen anordnet;
- d) Wenn ein Kind tot geboren wurde.

Bestattungsfeier

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben sie selbst zu sorgen. Das Trauergeläute der ev.-ref. Kirche steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die Abdankungsfeier steht die ev.-ref. Kirche zur Verfügung, sofern die Wahrung des konfessionellen Friedens gewährleistet bleibt. Die Entschädigung für die Kirchenbenützung und für das Personal der Kirchgemeinde konfessionslos Verstorbenen regelt der Gemeinderat mit der Kirchgemeinde Buchen. Das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde Horrenbach-Buchen.

<sup>3</sup> Dekorationen durch Privatgärtner sind gestattet. Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat Weisungen über den Gang des Zeremoniells.

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

### **Art. 22**

Bei Todesfällen infolge ansteckenden Krankheiten kann der Gemeinderat auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Feier, bzw. ein öffentliches Leichenbegräbnis untersagen.

## **Erdbestattung**

Beschaffenheit der Särge/Urnen

**Art. 23**  
Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz oder aus anderem leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Grösse des Sarges soll den Dimensionen des Leichnams entsprechen.

Urnen sind aus Holz oder Ton anzufertigen (keine Metallurnen).

Ruhedauer, Exhumation

**Art. 24**  
Vor Ablauf von mindestens 20 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden werden ausdrücklich vorbehalten.

### **Feuerbestattung**

Urnenbeisetzung

**Art. 25**  
Die Beisetzung der Asche auf dem Friedhof der Gemeinde Horrenbach-Buchen hat im Einvernehmen mit der Gemeindeschreiberei oder dem zuständigen Gemeinderat zu geschehen.

### **V. Friedhof und Grabstätten**

#### 1. Friedhof

Beerdigungsstätte

**Art. 26**  
Als Beerdigungsstätte dient der Friedhof Buchen.

#### 2. Reihen- und Urnengräber

Einteilung und Masse der Reihengräber

**Art. 27**  
Die Erdbestattung erfolgt normalerweise in Reihengräbern, und zwar in zwei Hauptabteilungen:

- a) Für Erwachsene und Kinder im Alter von 12 Jahren und mehr;
- b) für Kinder im Alter unter 12 Jahren.

Die Reihengräber müssen eine Tiefe von 1.50 m haben. Länge und Breite ergeben sich aufgrund der Sarggrösse.

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Urnen auf

**Art. 28**  
<sup>1</sup> Die Beisetzung von Urnen auf gewöhnlichen Reihen-



Reihengräbern	<p>gräbern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeindeschreiberei gestattet, wobei diese Amtsstelle die näheren Bedingungen bestimmt. Die Vergütung richtet sich nach dem im Anhang festgelegten Gebührentarif. Bei der ordentlichen Räumung der betr. Grabstätten müssen die erwähnten Urnen durch die Angehörigen entfernt werden. Andernfalls werden sie durch den Totengräber entsorgt. Umbestattungen gemäss Art. 32 bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.</p>						
Urnengräber	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Urnengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:</p> <table border="0" style="margin-left: 100px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Länge</td> <td style="padding-right: 20px;">Breite</td> <td>Tiefe</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">0.40 m</td> <td style="padding-right: 20px;">0.40 m</td> <td>0.70 m</td> </tr> </table>	Länge	Breite	Tiefe	0.40 m	0.40 m	0.70 m
Länge	Breite	Tiefe					
0.40 m	0.40 m	0.70 m					
Zuteilung und Dauer	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die Grabstellen werden durch den Totengräber auf den jeweiligen in Benützung stehenden Abteilungen des Friedhofs in der Reihenfolge der Anmeldungen zugewiesen.</p>						
Aufhebung	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung aufgehoben werden. Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler werden durch den Totengräber oder beauftragten Gärtner geräumt. Eine allfällige Verwertung der noch vorhandenen Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.</p>						
Umbestattung	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Überreste von Leichen verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.</p> <p>Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 25 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer im Anhang festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.</p>						
reservierte Gräber	<p><b>Art. 33</b></p> <p>In der Gemeinde Horrenbach-Buchen werden keine reservierten Gräber zugeteilt. Bestehende reservierte Gräber bleiben bis zum Ablauf der Konzessionsdauer erhalten; eine Verlängerung ist nicht möglich.</p>						

### 3. Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten ein Gemeinschaftsgrab, dessen Ausschmückung und Unterhalt Sache der Sitzgemeinde ist.

<sup>2</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.

<sup>3</sup> Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

<sup>4</sup> Beim Gemeinschaftsgrab sind Inschriftplatten angebracht. Auf Wunsch und unter Kostenfolge können die Namen der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen eingraviert werden. Die Nachführung der Namen erfolgt mindestens halbjährlich.

<sup>5</sup> Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden; er kann aber vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

### **VI. Grabzeichen**

Abmessungen und Materialien

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:

	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Sarggräber für			
- Erwachsene	1.10	0.60	0.12-0.25
- Kindergräber	0.80	0.45	0.10-0.25
Urnengräber	1.10	0.60	0.12-0.25

Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup> Als Materialien sind gestattet: Naturstein sowie handwerklich ausgeführte Grabzeichen aus Holz oder patiniertem Schmiedeisen. Für Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeisen gelten die Mindestmasse (Dicke) nicht.

<sup>3</sup> Grundsätzlich nicht gestattet sind:

- SS-Granit
- Weisser Marmor
- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Fotografien und ungeeignete Figuren
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnliche Materialien

- in Farben und Form auffällige Grabzeichen
- Grabzeichen mit Goldbuchstaben
- industriell hergestellte Reliefe in Bronze, etc.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

<sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberei kann Ausnahmen gestatten. Sie entscheidet ebenfalls über Zweifelsfälle. Ihr ist jeweils eine Planskizze vorzulegen.

Prov. Holzkreuze	<p><b>Art. 36</b> Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem prov. Holzkreuz zu versehen, ausgenommen davon sind Gräber, auf welchen bereits ein Grabzeichen steht.</p> <p>Beim Setzen der definitiven Grabzeichen sind die prov. Holzkreuze durch den Ausführenden zu entsorgen.</p>
Setzen der Grabzeichen	<p><b>Art. 37</b> Die Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber. Bei Regenwetter und gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.</p> <p>Das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind dem Friedhofgärtner oder Totengräber mindestens einen Tag zum voraus zu melden. Die Anweisungen sind zu beachten.</p>
Unterhalt durch die Angehörigen	<p><b>Art. 38</b> Die Angehörigen der Bestatteten sind verantwortlich, dass die Grabzeichen immer richtig instand gehalten werden. Nötigenfalls erteilt der Friedhofgärtner oder die Gemeindeschreiberei die entsprechenden Aufforderungen. Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Gemeinde die Instandstellung oder die Beseitigung an, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen.</p>

## **VII. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber**

Einteilung und Planierung	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Einteilung und Planierung der Gräber werden ausschliesslich durch die Gemeinde besorgt.</p> <p><sup>2</sup> Nach ca. 2 Jahren können die Gräber auf 80 cm (vor dem Grabzeichen gemessen) verkürzt und mit Platten umrandet werden</p>
Anpflanzung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grabschmuck</p>

verwendet werden. Winterkränze und -Arrangements sind auf Weisung des Friedhofgärtners oder der Gemeinde im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

<sup>3</sup> Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche die Gesamthöhe des Grabsteins übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt. Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch den Friedhofgärtner ohne vorausgehende Benachrichtigung der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt. Er ist zudem berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

<sup>4</sup> Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu platzieren.

<sup>5</sup> Falls die Angehörigen keine Anpflanzung möchten, kann das Grab mit Kies bedeckt und mit Natursteinplatten umrandet werden. In einem solchen Fall muss jedoch der Gemeindeschreiberei vorgängig eine Skizze vorgelegt werden.

## **VIII. Allgemeine Friedhofordnung**

Aufsicht	<b>Art. 41</b> Die Aufsicht über die Friedhofanlagen und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals und des zuständigen Gemeinderates. Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind beim Gemeinderat Horrenbach-Buchen anzubringen.
Öffnungszeiten	<b>Art. 42</b> Der Friedhof steht dem Publikum jederzeit offen.
Kinder	<b>Art. 43</b> Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Für durch Kinder verursachte Beschädigung sind deren Eltern, Vormünder bzw. deren Begleiter verantwortlich.
Fahrzeuge, Hunde	<b>Art. 44</b> Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos, Rollschuhen und Rollerblades ist verboten. Ausgenommen sind: Anlieferungen durch Gärtner und Grabbildhauer. Das Befahren durch den Friedhofgärtner und Totengräber.  Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen.

Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist verboten, davon ausgenommen sind Blindenhunde.

Vermeiden von Störungen	<b>Art. 45</b> Nicht zum Leichengeleite gehörende Personen haben sich von den Leichenfeiern und Beisetzungen fernzuhalten. Störungen sind zu vermeiden.
Allgemeines Verhalten	<b>Art. 46</b> Verboten sind: Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, das Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Pflanzen und Gräber, ferner das Durchbrechen und Übersteigen der Einzäunungen.
Gerätschaften	<b>Art. 47</b> Die dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen und weitere Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.
Haftung	<b>Art. 48</b> Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

## **IX. Abkommen mit den Anschlussgemeinden**

Abkommen mit den Anschluss-	<b>Art. 49</b> Die Anschlussgemeinden gemäss Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit vom 2. August 2013 sind berechtigt, die Verstorbenen auf dem Friedhof Buchen bestatten zu lassen.  Es wird auf den entsprechenden Vertrag verwiesen.
-----------------------------	---

## **X. Straf- und Schlussbestimmungen**

Beschwerderecht	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Thun Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Bussen	<b>Art. 51</b> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

## **Art. 52**

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt per 1.1.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Regelungen für den Friedhof Buchen – insbesondere die Bestimmungen des aufgelösten Gemeindeverbandes Friedhof Buchen – aufgehoben.

<sup>2</sup> Übergangsregelungen vom Gemeindeverband Friedhof Buchen zum Sitzgemeindemodell legt der Gemeinderat Horrenbach-Buchen fest.

<sup>3</sup> Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist der Gemeinderat Horrenbach-Buchen zuständig.

Beraten und genehmigt an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2013.


### **EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN**

Der Präsident:



W. Balmer

Der Sekretär:



U. Wandfluh

### **Auflagezeugnis:**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter von Horrenbach-Buchen bescheinigt hiermit:

1. Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Horrenbach-Buchen lag vom 11. Juli 2013 bis 10. August 2013 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen öffentlich auf.  
Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 2013 bekanntgegeben.
2. Das Friedhof- und Bestattungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung mit Abänderungen und Ergänzungen am 29. November 2013 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Horrenbach-Buchen, 20. Januar 2014

Der Gemeindegemeinschafter:



Urs Wandfluh

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Anzeiger vom 23.01.2014